

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Retschow für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 werden  
in 2024

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.683.300	1.696.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.822.300	1.931.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-139.000	-235.400
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.625.100	1.638.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	1.681.100	1.743.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-56.000	-105.600
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	70.100	50.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.000	61.400
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.100	-11.200

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2024 festgesetzt  
von bisher 162.500 EUR auf 163.800 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2023		in 2024
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 250 v. H.	auf unverändert 250 v. H.	von bisher 250 v. H. auf unverändert 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 320 v. H.	auf unverändert 320 v. H.	von bisher 320 v. H. auf unverändert 320 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf unverändert 380 v. H.	von bisher 380 v. H. auf unverändert 380 v. H.

entfällt

### § 6 Amts- und Kreisumlage

### § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen für 2023 und 2024 je 1,281 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleiben unverändert.

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember 2024	von bisher auf voraussichtlich	400.891 EUR 516.268 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2024	von bisher auf voraussichtlich	696.082 EUR 721.220 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des 2024	von bisher auf voraussichtlich	3.887.425,05 EUR 4.048.534,73 EUR

### § 8 Weitere Vorschriften

## § 9 weitere Festlegungen

**Deckungsfähigkeit**  
Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.  
Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

**Übertragbarkeit**  
Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:  
54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen  
54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

**Zweckbindungsvermerk:**

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Reisdow, 07.05.24  
Ort, Datum



[Signature]  
Bürgermeister  
Th. Schubert

**Hinweis:**

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.05.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 13.05.2024 bis 27.05.2024 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Reisdow den 07.05.24

[Signature]  
(Unterschrift)  
Bürgermeister Th. Schubert



[Signature]  
Unterschrift

Tag des Aushangs: 08.05.24

Tag der Abnahme: \_\_\_\_\_